

RS OGH 2003/9/2 1Ob199/03a, 2Ob199/03h, 9Ob101/03y, 1Ob146/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2003

Norm

JN §110 Abs1 Z3

UVG §2 Abs1

Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit besteht auch für ein Verfahren, in dem ein in einem EU-Mitgliedsstaat wohnhafter Minderjähriger von einem österreichischen Gericht Unterhaltsvorsüsse nach dem UVG begehrt, weil der in Österreich wohnhafte Unterhaltspflichtige keinen (ausreichenden) Unterhalt leiste.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 199/03a
Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 199/03a
- 2 Ob 199/03h
Entscheidungstext OGH 25.09.2003 2 Ob 199/03h
Beisatz: Hier: Der in Salzburg lebende Vater bezieht in Österreich Arbeitslosengeld. (T1)
- 9 Ob 101/03y
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 101/03y
Auch; Beisatz: Da §1 UVG bestimmt, dass der Bund auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder Unterhaltsvorsüsse zu gewähren hat, kann -jedenfalls bei auch den europarechtlichen Aspekt einschließender verfassungskonformer Interpretation - durchaus gesagt werden, dass die Geltendmachung von Unterhaltsvorsüssen eine Maßnahme darstellt, die das im Unterhaltsanspruch bestehende Vermögen des Minderjährigen betrifft. (T2)
- 1 Ob 146/18d
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 146/18d
Vgl auch; Beisatz: Bei Forderungen gilt gemäß § 99 Abs 2 Satz 1 JN der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners als der Ort, an dem sich das Vermögen befindet. (T3)
Beisatz: Hier: Außerstreitverfahren; Abwesenheitspflegschaft für Sparguthaben; Fehlen der internationalen Zuständigkeit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117974

Im RIS seit

02.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at